



# Satzung des Tierschutzvereins Altenburg und Umgebung e.V.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom  
17.12.2007

---

## §1 – Name

Der Verein trägt den Namen: Tierschutzverein Altenburg und Umgebung e.V.

## §2 – Sitz

Der Sitz des Vereins ist Altenburg.

## §3 – Rechtsform

Der Verein ist mit Eintragung eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## §4 – Charakter

Die Arbeit des Vereins erfolgt auf der Grundlage des Tierschutzgesetzes, der Tierhaltungsverordnungen und der Durchführungsbestimmungen des Landeskulturgesetzes. Der Verein will der Bevölkerung die Notwendigkeit des Tierschutzes ins Bewusstsein rücken. Natur- und Tierschutz sowie Umweltschutz bilden eine Einheit. Ohne eine intakte Umwelt können weder Tier noch Mensch existieren.

## §5 – Zweck

Der Verein wendet sich mit seiner Arbeit gegen sinnlose Tierversuche, gegen jegliche Tierquälerei, tierquälnerische Massentierhaltung und unnötige Lebendtiertransporte.

Wir sind gegen Vermenschlichung der Tiere und für eine artgerechte Unterbringung, Fütterung und Pflege.

Der Verein nimmt Hinweise von Bürgern zu Tierquälereien und Verstößen der Tierhaltung entgegen, geht diesen nach, leitet bei entsprechender Notwendigkeit an die zuständigen Behörden weiter und kontrolliert die Beseitigung von Missständen. Unser Verein dient dem Schutz aller Haus-, Nutz- und Wildtiere.

Die Mitglieder helfen in ihrer Umgebung, die Liebe zum Tier den Menschen näherzubringen und damit einen optimalen Schutz des Tieres und seiner Umgebung zu gewährleisten. Ziel und Aufgabe des Vereins ist die Verringerung des Katzenelends durch intensive Aufklärung der Bevölkerung sowie durch Sterilisationen bzw. Kastration freilebender Katzen.

Der Verein betreibt eine Tierstation, in welcher Fundtiere, Abgabtiere aus privater Hand, amtlich eingewiesene Tiere sowie Tiere aus schlechten Haltungen untergebracht werden. Auch eine Aufnahme von Wildtieren wird vorübergehend ermöglicht.

Gemeinsam mit den örtlichen Behörden wollen wir gegen Verletzungen des Tier- und Naturschutzes einschreiten.

Wir treten in Erfahrungsaustausch mit anderen Vereinen des Tier- und Naturschutzes.

Durch Informationsmaterial und Veranstaltungen wollen wir die Motivation aller Bürger und vor allem der Kinder fördern, die Natur und Umwelt zu achten.

## **§6 – Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme in den Tierschutzverein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft ist für jeden Bürger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat möglich, wenn er die Ziele und Aufgaben des Vereins durch Ausfüllen einer Beitrittserklärung anerkennt und unterstützt. Jugendliche können ab dem 14. Lebensjahr mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglied des Vereins werden.

Eine freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist 4 Wochen vor Ende des Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Ausschluss, welcher durch den Vorstand entschieden wird. Über einen Ausschluss wird entschieden, wenn das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder seinen Pflichten nicht nachkommt.

Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitgliedes.

## **§7 – Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- an den Wahlen des Vereinsvorstandes teilzunehmen und selbst in den Vorstand gewählt zu werden. Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand sind eine sechsmonatige Mitgliedschaft und die Vollendung des 18. Lebensjahres.
- an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- Vorschläge zur Arbeit des Vereins zu machen und sich in allen Fragen zur Arbeit des Vereins an diesen zu wenden.

## **§8 – Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- sich für die Verwirklichung der im Statut festgelegten Ziele und Aufgaben einzusetzen.
- die Versammlungen nach seinen Möglichkeiten regelmäßig zu besuchen.
- die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen.
- aktiv am Vereinsleben (insbesondere Aktionen des Tierschutzvereins) teilzunehmen.

## **§9 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§10 – Vorstand des Vereins**

In den Vorstand des Vereins werden von den Mitgliedern fünf Mitglieder des Vereins gewählt. Es werden ein Vorsitzender, ein Stellvertreter, ein Schatzmeister sowie ein Schriftführer bestimmt.

Alleinvertretungsberechtigt ist der Vorsitzende, vertretungsberechtigt sind ebenfalls der Stellvertreter und der Schatzmeister zusammen. Diese Vertretungsberechtigungen beziehen sich nicht auf Rechtsgeschäfte mit der eigenen Person.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, ist eine Ersatzwahl für das Amt nur dieses Mitglieds durchzuführen. Für diese gelten sinngemäß dieselben Regeln wie für eine ordentliche Vorstandswahl. Die Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden eine Vorstandswahl durchgeführt wird.

### **§10a – Wahl des Vorstandes**

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf einer Mitgliederversammlung, die als Wahlversammlung angekündigt werden muss. Für die Versammlung wird ein Wahlleiter durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bestimmt, nötigenfalls wird eine Stichwahl durchgeführt.

Vereinsmitglieder, die sich um ein Vorstandsamt bewerben, müssen diese Bewerbung schriftlich bis zum 10. Werktag vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einreichen. Sind weniger als fünf Kandidaten angemeldet, können die Vereinsmitglieder auf der Versammlung weitere Kandidaten vorschlagen.

Wahlberechtigt sind alle zur Versammlung anwesenden Vereinsmitglieder. Die Wahl des Vorstandes kann auf Antrag schriftlich und geheim erfolgen.

### **§11 – Finanzierung des Vereins**

Der Verein finanziert sich aus:

- Mitgliedsbeiträgen (der Mitgliedsbeitrag wird durch eine Beitragsordnung geregelt)
- Spenden und sonstigen finanziellen Zuwendungen
- Schutzgebühren bei Tiervermittlungen
- Einnahmen lt. Gebührenordnung bei Aufenthalt von Tieren in der Tierstation
- Wirtschaftliche Tätigkeiten in geringem Umfang, die nach außen erkennbar der Erwerbung von Finanzmitteln für den Vereinszweck dienen, wie z.B. Tombolas, Teilnahme an Flohmärkten, Sammeln von Recyclingmaterialien etc.

### **§11a – Kassenprüfung**

Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereines sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen. Im Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereines vorzutragen.

Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereines nehmen.

### **§12 – Verwendung finanzieller Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Werbematerial, Informationsmaterial und Arbeitsmittel des Vereins werden ebenfalls aus dem Vereinsvermögen finanziert.

Der Betrieb der Tierstation inklusive Baumaßnahmen werden ebenso finanziert wie die Ausgaben für Katzensterilisationen.

### **§13 – Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung können durch die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **§14 – Versammlungen**

Die Berufung von Mitgliederversammlungen erfolgt einmal im Jahr durch den Vorstand, die Veröffentlichung erfolgt in der örtlichen Presse (Tageszeitung, welche in der Region erhältlich ist, sowie im Amtsblatt, welches jeder Haushalt erhält).

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Notwendigkeit durch den Vorstand per schriftlicher persönlicher Einladung einberufen.

Einmal im Quartal findet eine Mitgliederzusammenkunft statt, in welcher der Vorstand über seine Tätigkeit berichtet und die Mitglieder die Möglichkeit zur Diskussion haben. Die jährliche Mitgliederversammlung zählt als derartige Zusammenkunft.

### **§15 – Protokoll**

Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt und zur nächsten Versammlung von 2 Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

### **§16 – Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Nach Ablösen aller Schuldenlasten wird das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dem Deutschen Tierschutzbund und dem Landesverband Thüringen des Deutschen Tierschutzbundes zur Verfügung gestellt, welcher das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Für den Vorstand:

Dr. Sibylle Börngen

Vorsitzende